

Allgemeine Geschäftsbedingungen der a+s Production GmbH

HAUSHALTSVERTEILUNG

Die Firma a+s Production GmbH (nachfolgend a+s genannt), Stuttgarter Straße 41, 71254 Ditzingen, wickelt ihre Aufträge aufgrund nachfolgender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab. Die Geschäftsbedingungen sind auch dann maßgebend, wenn ein Auftrag anderslautende oder abweichende Einkaufsbedingungen enthält. Diese werden von a+s nicht akzeptiert, es sei denn, die a+s Production GmbH hat sie schriftlich bestätigt.

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote der a+s erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die a+s nicht ausdrücklich anerkennt, sind für a+s unverbindlich, auch wenn a+s ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit der Auftragsbestätigung von a+s bzw. mit Ausführung des Auftrages zustande.

2 PREISE/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vermerkt, sind diese Preise Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

2.2 Sofern im Auftrag mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erbringen.

2.3 Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung.

2.4 Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Zusätzlich entsteht eine pauschale Mahngebühr gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von bis zu 40,- EUR.

2.5 Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Zahlungsverzug, ist a+s berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld auch sofort fällig zu stellen.

2.6 a+s ist berechtigt, bei Dienst- und Werksverträgen angemessene Abschlagszahlungen in Höhe von mind. 50% des Auftragswertes oder Vorkasse zu verlangen.

2.7 a+s ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, der Leistungsanspruch von a+s bei nachträglich eintretender, fehlender Kreditwürdigkeit gefährdet wird, der Besteller sich mit der Bezahlung fälliger Beträge trotz Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug befindet oder a+s und deren Erfüllungsgehilfen aufgrund von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt (höhere Gewalt umfasst in diesem Sinne insbesondere folgende Ereignisse: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und Naturkatastrophen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, Pandemie, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom-/ Reaktorunfälle

oder großflächiger Ausfall des Internets. Als höhere Gewalt gelten auch die Folgen eines Arbeitskampfes bei der Deutschen Post oder einem mit der Deutschen Post gemäß §§ 15 ff Aktiengesetz verbundenen Unternehmen oder einem beauftragten Subunternehmer, soweit sich dadurch Auswirkungen auf die Leistung der Deutschen Post ergeben), u. a. nicht liefern können, soweit die Betriebsstörung nicht im Verantwortungsbereich von a+s liegt und es sich nicht um lediglich vorübergehende Leistungsstörungen handelt.

2.8 Aufrechnung mit Gegenforderungen oder Zurückbehaltung von Zahlungen kann der Kunde nur geltend machen, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3 ANGEBOTE

3.1 Alle Preis- und Leistungsangebote haben eine Gültigkeit von 2 Monaten und werden erst durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Preisangaben gelten in Euro jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2 Preise für die Verteilung von Waren-, Prospekt-, Katalog-, Zeitungsproben oder ähnlichen Sendungen werden jeweils für 1.000 Stück angegeben und berechnet. Die Kalkulation beruht auf den Angaben des Auftraggebers zu Format und Gewicht des Verteilobjektes sowie auf der Aufgabenstellung, Verteilart und Bebauungsstruktur der Verteilgebiete. Bei Veränderungen dieser Voraussetzungen ist a+s berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung durchzuführen.

3.3 Verteilobjekte, die über Briefkästen zugestellt werden, müssen Briefkastenformat aufweisen. Sperrige Sendungen erfordern in der Regel einen Preisaufschlag von 5–20 %, welcher zwischen den Vertragsparteien, soweit möglich, vor der Verteilung festgesetzt wird.

4 ANLIEFERUNG

4.1 Falls nicht anders vereinbart, ist das Verteilgut rechtzeitig bis spätestens 4 Tage vor dem Verteiltermin frei Haus an die vereinbarte Lieferanschrift zu liefern. Das Verteilunternehmen haftet für sorgsame Lagerung in seinen Räumen.

4.2 Das Verteilgut ist in einwandfreiem Zustand auf Europalette und sortenrein bei unterschiedlichen Versionen anzuliefern. Bei der Entgegennahme der Anlieferung kann die Stückzahl und der einwandfreie Zustand der einzelnen Objekte seitens des Auftragnehmers nicht überprüft werden. Die Überprüfung bleibt dem Tag der Kommissionierung vorbehalten.

4.3 Wird der Verteilbeginn insgesamt oder an einzelnen Orten durch verzögerte Anlieferung, kurzfristige Auftragsänderung oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Gründe verzögert, wird der Verteiltermin neu disponiert. Aufwendungen für Wartezeiten, Personalbereitstellung sowie besondere Transport- und Regiekosten gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers.

5 DURCHFÜHRUNG

5.1 Wenn Verzögerungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Unternehmen oder Personen eintreten (Änderungswünsche, verspätete Lieferung, Rücklieferung von Katalogen und Materialien) oder von ihm beizustellende Materialien bei a+s nicht termingemäß eingehen, verlängern sich die Liefertermine. Anspruch auf vorrangige Bearbeitung verspäteter Aufträge besteht nicht.

5.2 Höhere Gewalt (siehe Punkt 2.7.), Arbeitskämpfe, unverschuldetes Unvermögen seitens a+s oder deren Vorlieferanten verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um mindestens die Dauer der Behinderung.

5.3 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Verteilung ausschließlich an Haushalte durch Briefkasteneinwurf. Es wird pro Briefkasten grundsätzlich nur 1 Exemplar eingeworfen, unabhängig von der Menge der Haushaltarnamen, es sei denn, dass der Auftraggeber schriftlich eine andere Abdeckungsquote wünscht. In Hochhäusern, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, kann auch eine mit der Hausverwaltung abgestimmte Menge an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligen Klingeln nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht bedient. Einwurfverbote werden grundsätzlich beachtet (Briefkästen gekennzeichnet durch gut sichtbare Aufkleber). Von der Verteilung ausgenommen sind Gewerbegebiete, Büros, Geschäfte, Heime, Ausländer- und Feriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen. Für die Verteilung von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten gelten besondere Vereinbarungen.

5.4 Abbestellungen und Änderungen von Aufträgen müssen schriftlich erfolgen.

– Direkt-/Beilagenverteilung: Die Abbestellungen und Änderungen müssen spätestens fünf Werktage (Mo–Fr) vor dem vorgesehenen Verteiltermin beim Auftragnehmer eingehen.

– Verteilung über die Deutsche Post: Die Abbestellungen und Änderungen bei Aufträgen müssen spätestens 14 Werktage (Mo–Fr) vor dem vorgesehenen Verteiltermin beim Auftragnehmer eingehen. Bereits entstandene Kosten werden dem Auftraggeber weiterberechnet.

5.5 Wird der Auftrag vom Auftraggeber abbestellt, berechnet die Auftragnehmerin bei einer Direkt-/Beilagenverteilung nach Ablauf von 6 Werktagen bis zum Verteiltermin einen Betrag in Höhe von

– 25 % des Auftragswertes bei Abbestellung nach Ablauf des 6. Werktages vor dem vorgesehenen Verteiltermin,

– 50 % des Auftragswertes bei Abbestellung nach Ablauf des 3. Werktages vor dem vorgesehenen Verteiltermin,

– 100 % des Auftragswertes bei Nichtlieferung oder Fehllieferung zum spätesten Anliefertermin.

Bei einer Verteilung über die Deutsche Post nach Ablauf von 15. Werktagen bis zum Verteiltermin einen Betrag in Höhe von

– 5 % des Auftragswertes bei Abbestellung nach Ablauf des 15. Werktages vor dem vorgesehenen Verteiltermin,

– 100 % des Auftragswertes bei Abbestellung nach Ablauf des 14. Werktages vor dem vorgesehenen Verteiltermin,

– 100 % des Auftragswertes bei Nichtlieferung oder Fehllieferung zum spätesten Anliefertermin. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.6 Tritt während der Zeit der Auftragsführung eine Veränderung der Herstellungs- oder Bezugsbedingungen oder eine Preisänderung infolge Verteuerung der Rohstoffe, erhöhter Lohntarife oder sonstige Kostenerhöhung sowie durch Fälle höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, in Erfüllung des Vertrages auch ohne vorherige Benachrichtigung einen der Marktlage entsprechenden Preisaufschlag zu berechnen.

5.7 Von der Druckerei etwa angelieferte Überdrucke kommen nur dann mit zur Verteilung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Restmengen werden bis zu zwei Wochen nach der Verteilung aufbewahrt und anschließend als Makulatur behandelt.

6 GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Der Auftraggeber haftet für Art, Inhalt und Text der Verteilobjekte. Das Verteilunternehmen ist berechtigt, bei technischen Beanstandungen von Inhalt oder Form die Verteilung insgesamt oder teilweise abzulehnen. Die Verteilung von Objekten, die offensichtlich gegen bestehende Gesetze verstoßen, werden nicht durchgeführt. Verteilaufträge sind erst nach Vorlage eines Musters und deren Billigung bindend. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber schnellstmöglich mitgeteilt.

6.2 Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten wird vom Auftragnehmer eine Belieferung von 90 % der erreichbaren Haushalte angestrebt. Das Verteilunternehmen ist berechtigt, erforderlichenfalls Subunternehmer einzusetzen, haftet dann jedoch uneingeschränkt für deren Leistung.

7 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG SCHADENSERSATZANSPRÜCHE ANZEIGEPFLICHTEN

7.1 Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Pflichten aus § 377 HGB unverzüglich spätestens

innerhalb von 14 Tagen nach Erkennbarkeit eines Mangels nachgekommen ist.

7.2 Soweit ein Sach- oder Werkmangel der Leistung von a+s vorliegt, ist a+s nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt dieses fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) zu verlangen.

7.3 Soweit ein Sachmangel sich nur auf einen Teil der Gesamtleistung oder des Werks bezieht, berechtigt das nicht die Beanstandung der gesamten Leistung bzw. des Werks. Insbesondere berechtigt der Nachweis von einzelnen oder mehreren Anschriften, die sich in verschiedenen Verteilbezirken befinden, nicht zum Abzug von der Rechnung.

7.4 Bei begründeten Beanstandungen aus eigenem Verschulden gewährt a+s einen angemessenen Abzug auf die Rechnung von a+s im Verhältnis zur Fehlleistung. In diesem Fall wird die Stückzahl des von der Beanstandung betroffenen einzelnen Verteilbezirktes gutgeschrieben. Ergibt sich aus Haushaltsbefragungen, dass nachweislich mehr als 10 % der angestrebten Abdeckungsquote nicht verteilt wurden, so steht dem Auftraggeber das Recht auf gleichprozentigen Rechnungsabzug für das jeweilige Zustellgebiet zu. Stellt sich eine vom Auftraggeber veranlasste zusätzliche Überprüfung der Verteilleistung als unbegründet heraus, können die hierfür entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

7.5 Haftung für entgangenen Gewinn, Mängelfolge- und Vertrauensschäden sind ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung verlangen, insoweit a+s dafür Versicherungsschutz erhalten kann. Der Kunde übernimmt die Zusatzkosten.

7.6 Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn a+s, deren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet werden kann, oder a+s schuldhaft eine Kardinalpflicht oder wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, wobei die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist oder a+s für die Gesundheit- oder Körperverletzung des Bestellers oder eines in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogenen Dritten verantwortlich gemacht werden kann, oder der entstandene Schaden durch eine durch a+s abgeschlossene Haftpflicht-, Feuer-, Sturm- oder Diebstahlversicherung gedeckt ist, soweit nicht vom Besteller eine Versicherung tatsächlich abgeschlossen ist oder deren Abschluss lückenlos üblich und zumutbar ist, der Anspruch auf von a+s zu vertretender Unmöglichkeit oder von a+s zu vertretendem Verzug beruht (sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung von a+s dabei auf den

vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt) oder der Anspruch auf den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beruht. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

7.7 a+s haftet nicht für den Werbeerfolg.

8 DATENSPEICHERUNG/DATENSCHUTZ

8.1 Hinweis zum Datenschutz (§ 4 DSGVO): Zur Bearbeitung einer Reklamation werden die Adressdaten des Reklamanten für den Zeitraum der Reklamationsbearbeitung in unserem Unternehmen elektronisch verarbeitet und vorgehalten. Zur Beseitigung des Reklamationsgrundes kann es nötig sein, dass die Adressdaten des Reklamanten an den verantwortlichen Zusteller bzw. das verantwortliche Partnerunternehmen weitergegeben werden. Der Zusteller bzw. das Partnerunternehmen wurde auf die Anforderungen des Datenschutzes hingewiesen und zu deren Beachtung und Einhaltung verpflichtet. Durch die Meldung der Adressdaten gehen wir vom Einverständnis des Reklamanten in diese Vorgehensweise aus. Der Reklamant hat jederzeit die Möglichkeit dieser Vorgehensweise zu widersprechen.

8.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erbringung seines Auftrages anfallenden personenbezogenen Absender und Kundendaten sowie notwendige Zusatzangaben unter Beachtung der Datenschutzgesetze zu erfassen und zu speichern.

8.3 Zur Wahrung der Anforderung des Datenschutzes gem. DSGVO erfolgen im Rahmen des Qualitätsmanagements die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe der Ergebnisse von Haushaltsbefragungen in anonymisierter Form, d. h. nur unter Nennung von Straße, Hausnummer, PLZ und Ort.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Erfüllungsort für alle aufgeführten geregelten Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart, Ditzingen.

9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes (EKG), des einheitlichen Vertragsabschlussgesetzes (EAG) und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist.

9.3 Gerichtsstand, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, Stuttgart.

9.4 Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.